

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 46/14 B**

L 3 U 175/12 (Hessisches LSG)  
S 4 U 99/09 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold, den Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und die Richterin Hüttmann-Stoll  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1, Nr 2 oder Nr 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Abweichung oder Vorliegen eines Verfahrensmangels) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 2. Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu gewähren, ist abzulehnen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO) besteht. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG hinreichend begründet worden ist. Somit hat das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg.
- 4 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

